

K-2827

Stadt Lauffen a.N.

Bebauungsplan „Östliche Stuttgarter Straße“

K M B


**Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB**

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs: 26.06.2023 bis 27.07.2023

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange: 26.06.2023 bis 27.07.2023

18.08.2023

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

| Nr. | Behörde                              | Datum                           | Inhalt der Stellungnahmen   | Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung   |
|-----|--------------------------------------|---------------------------------|---|---|
| 1.  | Regionalverband<br>Heilbronn-Franken | 11.07.2023                      | <p>Vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sowie unserer Stellungnahme vom 17.01.2023 hierbei zu folgender Einschätzung.</p> <p>Die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.</p> <p>Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Wird beachtet.</p>   |
|     |                                      | Stellungnahme vom<br>17.01.2023 | <p><i>Vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 hierbei zu folgender Einschätzung.</i></p> <p><i>Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt.</i></p> <p><i>Durch das Plangebiet verläuft eine nachrichtlich dargestellte Richtfunkstrecke nach Plansatz 4.1.7. Wir raten zu einer Abstimmung mit dem Leitungsträger. Da das Plangebiet jedoch bereits bebaut ist und keine größeren bauli-</i></p>                                       | <p><i>Da es durch die Bebauungsplanänderung hinsichtlich des Umfangs der Bebauung zu keinen Änderungen kommt und das Gebiet bereits vollständig bebaut ist, kommt es zu keiner Beeinträchtigung der Richtfunkstrecke.</i></p> |

| Nr. | Behörde   | Datum      | Inhalt der Stellungnahmen  | Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung  |
|-----|---|------------|--|--|
|     |   |            | <p><i>chen Vorhaben geplant sind, gehen wir nicht davon aus, dass die Richtfunkstrecke beeinträchtigt wird.</i></p> <p><i>Nach Plansatz 2.4.0 ist für Lauffen am Neckar eine Mindest-Bruttowohndichte von 50 Einwohnern pro Hektar festgelegt. Aussagen zur Bruttowohndichte sollten in die Unterlagen aufgenommen werden.</i></p> <p><i>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.</i></p>   | <p><i>Bei dem vorliegenden B-Plan handelt es sich lediglich um einen einfachen Bebauungsplan, in welchem ausschließlich die Art der baulichen Nutzung festgesetzt wird. Das Gebiet ist bereits vollständig bebaut. Durch die Bebauungsaufstellung kommt es zu keiner Änderung der Bruttowohndichte. Auf die Ergänzung einer entsprechenden Aussage wird daher verzichtet.</i></p> <p><i>Wird beachtet.</i></p> |
| 2.  | <p><b>Regierungspräsidium Stuttgart</b><br/>Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz</p> | 22.06.2023 | <p>Vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt und damit den von Ihnen benannten Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht.</p> <p>Nach dem vorgelegten Formblatt handelt es sich um einen <b>entwickelten Bebauungsplan</b> gemäß § 8 Abs. 2 BauGB. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 11.03.2021 erhalten Sie bei entwickelten Bebauungsplänen keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen – bei Bedarf – jeweils direkt Stellung.</p> <p><b>Raumordnung</b><br/>Unter Verweis auf unsere Stellungnahme vom 28.12.2022 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB erheben wir aus raumordnerischer Sicht weiterhin keine Bedenken gegenüber der Planung.</p> <p>Allgemein weisen wir auf Folgendes hin:<br/>Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 und § 1a Abs. 2 BauGB ist aus</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Es wird allerdings darauf hingewiesen,</p>   |

| Nr. | Behörde | Datum | Inhalt der Stellungnahmen   | Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung  |
|-----|---------|-------|---|--|
|     |         |       | <p>raumordnerischer Sicht insbesondere auf § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 ROG hinzuweisen. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wie in der Regel Bauleitplänen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Insoweit ist Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser, den Landesentwicklungsplan 2002 und den Regionalplan zu legen.</p> <p>Insbesondere im Hinblick auf die erstgenannte Rechtsverordnung weisen wir auf die erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin.</p> <p>Darüber hinaus sind die in den Regionalplänen festgelegten Ziele zur Bruttowohndichte umzusetzen.</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind:</p> <p><b>Abt. 3 Landwirtschaft</b><br/>                 Frau Cornelia Kästle<br/>                 Tel.: 0711/904-13207<br/>                 Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de</p> <p><b>Abt. 4 Mobilität, Verkehr, Straßen</b></p> | <p>dass es sich lediglich um einen einfachen Bebauungsplan handelt.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Siehe oben.<br/>                 Durch die Bebauungsplanaufstellung kommt es zu keiner Änderung der bestehenden Wohndichte.</p> <p>Wird beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> |

| Nr. | Behörde | Datum                                | Inhalt der Stellungnahmen  | Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung   |
|-----|---------|--------------------------------------|--|---|
|     |         | <p>Stellungnahmen vom 28.12.2022</p> | <p>Herr Karsten Grothe<br/>Tel. 0711/904-14242<br/>Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de</p> <p><b>Abt. 5 Umwelt</b><br/>Frau Birgit Müller<br/>Tel.: 0711/904-15117<br/>Birgit.Mueller@rps.bwl.de</p> <p><b>Abt. 8 Denkmalpflege</b><br/>Herr Lucas Bilitsch<br/>Tel.: 0711/904-45170<br/>Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de</p> <p><i>Vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt und damit den von Ihnen benannten Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht.</i></p> <p><i>Nach dem vorgelegten Formblatt handelt es sich um einen <b>entwickelten Bebauungsplan</b> gemäß § 8 Abs. 2 BauGB. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 11.03.2021 erhalten Sie bei entwickelten Bebauungsplänen keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen – bei Bedarf – jeweils direkt Stellung.</i></p> <p><b>Raumordnung</b></p> <p><i>Allgemein weisen wir auf Folgendes hin:</i></p> <p><i>Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 und § 1a Abs. 2 BauGB ist aus raumordnerischer Sicht insbesondere auf § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 ROG hinzuweisen. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wie in der Regel Bauleitplänen, die Ziele der Raumordnung zu</i></p> | <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Für die städtebauliche Entscheidung und Ordnung ist die Aufstellung des einfachen Bebauungsplans notwendig. Mit dem Bebauungsplan soll der Gebietscharakter gewahrt werden und dem städtebaulichen Ziel „Stärkung der Innenentwicklung“ entsprochen werden.</i></p> |

| Nr. | Behörde | Datum | Inhalt der Stellungnahmen   | Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung   |
|-----|---------|-------|---|---|
|     |         |       | <p><i>beachten und die Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Insoweit ist Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser, den Landesentwicklungsplan 2002 und den Regionalplan zu legen.</i></p> <p><i>Darüber hinaus sind die in den Regionalplänen festgelegten Ziele zur Bruttowohndichte umzusetzen.</i></p> <p><i>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</i></p> <p><i>Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind:</i></p> <p><b>Abt. 3 Landwirtschaft</b><br/> <i>Frau Cornelia Kästle<br/>                 Tel.: 0711/904-13207<br/>                 Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de</i></p> <p><b>Abt. 4 Mobilität, Verkehr, Straßen</b><br/> <i>Herr Karsten Grothe<br/>                 Tel. 0711/904-14242<br/>                 Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de</i></p> | <p><i>Kenntnisnahme. Wird beachtet.</i></p> <p><i>Bei dem vorliegenden B-Plan handelt es sich lediglich um einen einfachen Bebauungsplan, in welchem ausschließlich die Art der baulichen Nutzung festgesetzt wird. Das Gebiet ist bereits vollständig bebaut. Durch die Bebauungsaufstellung kommt es zu keiner Änderung der Bruttowohndichte. Auf die Ergänzung einer entsprechenden Aussage wird daher verzichtet.</i></p> <p><i>Wird beachtet.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> |

| Nr. | Behörde  | Datum      | Inhalt der Stellungnahmen   | Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung  |
|-----|--|------------|---|--|
|     |  |            | <p><b>Abt. 5 Umwelt</b><br/> <i>Frau Birgit Müller</i><br/> <i>Tel.: 0711/904-15117</i><br/> <i>Birgit.Mueller@rps.bwl.de</i></p> <p><b>Abt. 8 Denkmalpflege</b><br/> <i>Herr Lucas Bilitsch</i><br/> <i>Tel.: 0711/904-45170</i><br/> <i>Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de</i></p>   |  |
| 3.  | <p><b>Regierungspräsidium Stuttgart</b><br/>                     Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen<br/>                     Referat 42</p> | 25.07.2023 | <p>Die Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen - des Regierungspräsidiums Stuttgart nimmt zu dem oben genannten Vorhaben Stellung.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens „Östliche Stuttgarter Straße“ befindet sich entlang des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt Lauffen a.N. im Zuge der L 1103.</p> <p>Nach dem Straßengesetz für Baden-Württemberg sind hier keine besonderen Anbaubeschränkungen zu beachten. In Bezug auf die geplanten Ausfahrten auf die Landesstraße ist die zuständige Verkehrsbehörde zu beteiligen. Auf ausreichende Sichten ist zu achten.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>  |
| 4.  | <p><b>Landratsamt Heilbronn</b><br/>                     Bauen und Umwelt</p>  | 27.07.2023 | <p>Zu dem Vorhaben nimmt das Landratsamt wie folgt Stellung:</p> <p><b>Landwirtschaft</b><br/>                     Hinweis<br/>                     Im Plangebiet befinden sich auf Flurstück 10368/1 eine Hofstelle eines landwirtschaftlichen Betriebes, eine Rebschule. Eine weitere befindet sich auf Flurstück 10345. Diese befinden sich aktuell im Mischbaugebiet und sollen in dörfliches Wohngebiet umgewandelt werden. Die Standorte der landwirtschaftlichen Hofstellen dürfen in ihrer zukünftigen Entwicklung nicht gehindert werden.</p>  | <p>Im weiteren Verfahren wurde der Geltungsbereich des Plangebietes überarbeitet. Das Flurstück 10368/1 ist nun kein Bestandteil des Bebauungsplanes mehr.</p> <p>Eine Erweiterung bestehender Betriebe soll nur ausnahmsweise zugelassen werden, um eine Verträglichkeit in Bezug auf Lärm mit der angrenzenden, schutzbedürftigen Bebauung dauerhaft zu gewährleisten.</p> |

| Nr. | Behörde | Datum | Inhalt der Stellungnahmen  | Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung  |
|-----|---------|-------|--|--|
|     |         |       | <p><b>Oberirdische Gewässer/ Hochwasserschutz</b><br/> <u>Starkregen</u><br/>                     Bei der Planung der innenstädtischen Entwicklung sind die Ergebnisse aus den Starkregenerisikountersuchung zu berücksichtigen.</p> <p><b>Grundwasser/Altlasten/Boden</b><br/> <u>Grundwasser</u><br/>                     Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.</p> <p>Wir empfehlen im Textteil des Bebauungsplans auf allgemeine Belange des Grundwassers und gesetzliche Regelungen zum Grundwasserschutz hinzuweisen.</p> <p><u>Bodenschutz</u><br/>                     Die Belange des Bodenschutzes sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie § 1a BauGB im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. In der vorgelegten Begründung zum Bebauungsplan wurden die Gründe und der Umfang des Bebauungsplans plausibel dargelegt, sodass eine Abwägung erkennbar ist. Nach fachlicher Prüfung der Planungsunterlagen bestehen aus bodenschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>Um den Eingriff in das Schutzgut Boden weitestgehend zu minimieren, sind insbesondere die folgenden Punkte zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Umsetzung von Vorhaben hat nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Bodenschutz zu erfolgen. Auf die DIN 19639 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ sowie die DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial“ wird hingewiesen.</li> <li>• Baubedingte Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden sind zu minimieren und es ist ein möglichst schonender Umgang mit der Materie zu gewährleisten.</li> </ul> | <p>Es handelt sich beim vorliegenden B-Plan um einen einfachen B-Plan im innerstädtischen Bereich, welcher keine starkregenrelevanten Festsetzungen beinhaltet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> |

| Nr. | Behörde | Datum | Inhalt der Stellungnahmen   | Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung   |
|-----|---------|-------|---|---|
|     |         |       | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine möglichst hochwertige Verwendung des Bodenmaterials ist anzustreben. Oberboden, der bei den Baumaßnahmen anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten abzuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe § 202 BauGB). Notwendige Bodenarbeiten sind schonend und unter sorgfältiger Trennung von Oberboden und Unterboden durchzuführen. Als Zwischenlager sind Bodenmieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG gewährleisten.</li> <li>• Bodenverdichtungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern.</li> </ul> <p>Es wird empfohlen, diese Hinweise in den Textteil des Bebauungsplans aufzunehmen.</p> <p><u>Altlasten</u><br/>Zum Plangebiet gibt es keine Einträge im Bodenschutz- und Altlastenkataster.</p> <p>Die im Geltungsbereich liegenden Flurstücke 75, 10339/2 und 10344/3 sind mit B = Belassen mit Entsorgungsrelevanz bewertet.</p> <p>Sollten im Zuge von Aushubmaßnahmen erdfremde Materialien bzw. verunreinigtes Aushubmaterial angetroffen werden, ist dieser Aushub von unbelastetem Aushub zu trennen und gemäß § 3 Landes-Bodenschutz und Altlastengesetz (LBodSchAG) sowie den §§ 7 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz zu verfahren. Das Landratsamt ist</p> | <p>In den Bebauungsplanunterlagen sind bereits Hinweise zum Bodenschutz enthalten. Da es sich lediglich um einen einfachen Bebauungsplan handelt, dessen Umfang relativ gering ist, wird auf die Aufnahme weiterer Hinweise verzichtet. Die bestehenden Hinweise werden als ausreichend erachtet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> |




| Nr. | Behörde                       | Datum  | Inhalt der Stellungnahmen  | Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung                       |
|-----|-------------------------------|--|--|---|
|     |                               |  | umgehend über Art und Ausmaß der Verunreinigung zu benachrichtigen. Bei erheblichem Ausmaß sind die Arbeiten bis zur Klärung des weiteren Vorgehens vorläufig zu unterbrechen. Bezüglich des Entsorgungsweges und der Formalitäten gibt der zuständige Abfallentsorger Auskunft.   |   |
| 5.  | Netze BW GmbH                 | 23.06.2023   | <p>Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher zum Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns <b>nicht</b> weiter am Verfahren zu beteiligen</p>  | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Wird beachtet.</p>                       |
| 6.  | Deutsche Telekom Technik GmbH | <p>26.07.2023</p> <p><i>Stellungnahme vom 07.02.2023</i></p> | <p>Vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Mit Schreiben vom 07. Februar 2023/PTI 21-Betrieb, Anegret Kilian haben wir zum o. a. Planverfahren bereits eine Stellungnahme abgegeben &gt;&gt; unsere Anregungen wurden bei den „Abwägungen“ unter der laufenden Nr. 8 ausgewertet und zur Kenntnis genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p><i>Vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt,</i></p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> |

| Nr. | Behörde                                       | Datum      | Inhalt der Stellungnahmen   | Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung |
|-----|---|------------|---|---|
|     |   |            | <p><i>alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</i></p> <p><i>Zum Bebauungsplanentwurf haben wir keine Einwände, die Telekom ist von den getroffenen Regelungen derzeit nicht betroffen.</i></p> <p><i>Sollten Lagepläne zu Leitungen der Telekom benötigt werden, können diese bei der Planauskunft angefordert bzw. im Internet heruntergeladen werden:</i><br/> <i>Planauskunft.Suedwest@telekom.de</i><br/> <i>Trassenauskunft.kabel@telekom.de</i></p> | <p><i>Kenntnisnahme.</i></p>                |
| 7.  | <b>Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung</b> | 27.06.2023 | <p>Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV.</p> <p>Es werden daher keine Bedenken erhoben.</p>  | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> |
| 8.  | <b>Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH</b>  | 21.07.2023 | <p>Wir danken für die Beteiligung an im Betreff genanntem Vorhaben und teilen Ihnen mit, dass nach Prüfung der zugesandten Planunterlagen keine der von unserer Gesellschaft betreuten Anlagen betroffen sind.</p>  | <p>Kenntnisnahme.</p>                       |
| 9.  | <b>Stadtwerke Lauffen am Neckar</b>           | 05.07.2023 | <p>Nach Prüfung der uns mit dem Schreiben vom 21.06.2023 zugegangenen Planunterlagen nehmen wir zum o.g. Bebauungsplan, wie folgt, Stellung:</p> <p><b><u>Bebauungsplan</u></b><br/>                 Die Versorgung mit Gas- und Wasser ist gesichert. Seitens der Stadtwerke Lauffen am Neckar GmbH bestehen keine Einwände.</p> <p>Die Lage der Wasserversorgungsleitungen sowie der Steuer- und Messkabel ist aus beiliegendem Planausschnitt zu ersehen.</p>  | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> |

| Nr. | Behörde | Datum | Inhalt der Stellungnahmen   | Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung   |
|-----|---------|-------|---|---|
|     |         |       | <p>Zur Sicherung der Wasserversorgung des Baugebietes müssen in den öffentlichen Verkehrsflächen Wasserversorgungsleitungen verlegt werden.<br/>Die geplanten Leitungen haben wir in den beigefügten Bebauungsplan grün eingetragen. Die Trassen dieser Leitungen müssen mit der Planung der Anlagen anderer Ver- und Entsorgungsträger abgestimmt werden.</p> <p>Die Kosten für die Verlegung der Wasserleitungen sind im Investitionsplan 2020 der Stadtwerke berücksichtigt.</p> <p>Der erforderliche Löschwasserbedarf für den Grundschutz nach DVGW Arbeitsblatt W 405 kann zur Verfügung gestellt werden. Bei gewerblicher Bebauung ist über einen Zeitraum von 2 Stunden eine Löschwassermenge von 96 m<sup>3</sup>/h im Umkreis von 300 m (Durchmesser 600m) in diesem Fall notwendig und kann auch zur Verfügung gestellt werden.</p> <p><b>Allgemein</b><br/>Die innerhalb des Bebauungsplans geplanten Straßen sind so breit auszulegen, dass allen Ver- und Entsorgungsträger für Ihre Anlagen, unter Einhaltung der entsprechenden Abstände, ausreichend Raum zur Verfügung steht.</p> <p>Generell ist ein Abstand unserer Anlagen von mindestens 0,4 m zu anderen Leitungsträgern und zu Pflanzungen von 2,5 m einzuhalten.</p> <p><u>Nach DVGW-Arbeitsblatt, W 400-1, gilt Folgendes:</u><br/>Der erforderliche Versorgungsdruck im versorgungstechnischen Schwerpunkt einer Druckzone richtet sich nach der überwiegenden ortsüblichen Geschosshöhe der Bebauung dieser Zone (siehe Tabelle 1).</p> <p>Netze sind so zu bemessen, dass folgender Versorgungsdruck (Innendruck bei Nulldurchfluss in der An-</p> | <p>Da es sich um ein Bestandsgebiet handelt, ist die Verlegung neuer Leitungen nicht erforderlich. Dies wurde nach Rücksprache mit den Stadtwerken bestätigt.<br/>Siehe oben.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Wie bereits aufgeführt handelt es sich um ein Bestandsgebiet, eine Veränderung der Straßen ist nicht vorgesehen.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Siehe oben.</p> |

| Nr.                         | Behörde  | Datum            | Inhalt der Stellungnahmen   | Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung |  |                  |                    |          |          |                             |          |          |                             |          |          |                             |          |          |                             |          |          |  |
|-----------------------------|--|------------------|---|---|--|------------------|--------------------|----------|----------|-----------------------------|----------|----------|-----------------------------|----------|----------|-----------------------------|----------|----------|-----------------------------|----------|----------|--|
|                             |  |                  | <p>schlussleitung an der Übergabestelle zum Verbraucher) nicht unterschritten wird.</p> <p><b>Tabelle 1 - Versorgungsdrücke (SP)</b></p> <table border="1" data-bbox="734 363 1402 533"> <thead> <tr> <th></th> <th>neue Netze bzw. signifikante Erweiterung bestehender Netze</th> <th>Bestehende Netze</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>für Gebäude mit EG</td> <td>2,00 bar</td> <td>2,00 bar</td> </tr> <tr> <td>für Gebäude mit EG und 1 OG</td> <td>2,50 bar</td> <td>2,35 bar</td> </tr> <tr> <td>für Gebäude mit EG und 2 OG</td> <td>3,00 bar</td> <td>2,70 bar</td> </tr> <tr> <td>für Gebäude mit EG und 3 OG</td> <td>3,50 bar</td> <td>3,05 bar</td> </tr> <tr> <td>für Gebäude mit EG und 4 OG</td> <td>4,00 bar</td> <td>3,40 bar</td> </tr> </tbody> </table> <p>Bei höheren Gebäuden ist im Bedarfsfall eine Hausdruck-erhöhungsanlage für die oberen Stockwerke vorzusehen.</p> <p>Bei geplanten Löschwasseranlagen müssen grundsätzlich drucklose Zwischenbehälter und/oder ein Systemtrenner eingebaut werden.</p> <p>Falls Rohrnetze auf dieser Grundlage bemessen werden, steht bei normgerechter Bemessung und Ausführung der Wasserverbrauchsanlagen ein Mindestdruck von 1 bar an der ungünstigst gelegenen Zapfstelle zur Verfügung.</p> <p>Diese anzustrebende Versorgungsdrücke können bei Spitzenverbrauch an wenigen Stunden des Jahres kurzfristig unterschritten werden. Außerdem können wirtschaftliche Gründe gegen eine generelle Verhaltung dieser Drücke bei historisch gewachsenen Versorgungsfällen sprechen.</p> <p>Für einzelne hoch- oder tiefgelegene Gebäude sollten keine Druckzonen eingerichtet werden. In ausgeprägten Hochlagen ist ein Abfall des Überdruckes auf 0,5 bar an der höchstgelegenen Entnahmestelle während der Zeit des höchsten Verbrauches nicht immer vermeidbar. Unter diesen Voraussetzungen können die angegebenen Werte bei neuen Netzen um 0,5 bar verringert werden.</p> <p><b><u>Schlussbestimmung</u></b><br/>Eine weitergehende technische Stellungnahme kann erst</p> |   | neue Netze bzw. signifikante Erweiterung bestehender Netze | Bestehende Netze | für Gebäude mit EG | 2,00 bar | 2,00 bar | für Gebäude mit EG und 1 OG | 2,50 bar | 2,35 bar | für Gebäude mit EG und 2 OG | 3,00 bar | 2,70 bar | für Gebäude mit EG und 3 OG | 3,50 bar | 3,05 bar | für Gebäude mit EG und 4 OG | 4,00 bar | 3,40 bar | <p>Siehe oben.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Siehe oben.</p> |
|                             | neue Netze bzw. signifikante Erweiterung bestehender Netze | Bestehende Netze |   |   |  |                  |                    |          |          |                             |          |          |                             |          |          |                             |          |          |                             |          |          |  |
| für Gebäude mit EG          | 2,00 bar   | 2,00 bar         |   |   |  |                  |                    |          |          |                             |          |          |                             |          |          |                             |          |          |                             |          |          |  |
| für Gebäude mit EG und 1 OG | 2,50 bar   | 2,35 bar         |   |   |  |                  |                    |          |          |                             |          |          |                             |          |          |                             |          |          |                             |          |          |  |
| für Gebäude mit EG und 2 OG | 3,00 bar   | 2,70 bar         |   |   |  |                  |                    |          |          |                             |          |          |                             |          |          |                             |          |          |                             |          |          |  |
| für Gebäude mit EG und 3 OG | 3,50 bar   | 3,05 bar         |   |   |  |                  |                    |          |          |                             |          |          |                             |          |          |                             |          |          |                             |          |          |  |
| für Gebäude mit EG und 4 OG | 4,00 bar   | 3,40 bar         |   |   |  |                  |                    |          |          |                             |          |          |                             |          |          |                             |          |          |                             |          |          |  |

| Nr. | Behörde            | Datum      | Inhalt der Stellungnahmen  | Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung |
|-----|--------------------|------------|--|---|
|     |                    |            | <p>dann abgegeben werden, wenn uns die entsprechenden Detailplanungsunterlagen vorliegen. Wir bitten um rechtzeitige Beteiligung an Ihren weiteren Planungen.</p> <p>Damit die Heilbronner Versorgungs GmbH Ihrerseits die hierfür erforderlichen Finanzmittel bereitstellen und die nötigen technischen Vorbereitungen treffen können, bitten wir um Benachrichtigung und Vorlage Ihrer Detailplanung mindestens zwölf Monate vor Baubeginn.</p> <p>Sollten Sie noch Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, steht Ihnen unser Netzingenieur, Herr Brosi, unter 07131 / 56-2570, Handy 0172 / 6350461, E-Mail: b.brosi@hsvg.de, jederzeit gerne zur Verfügung.</p>  | <p>Siehe oben.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>    |
| 10. | Vodafone West GmbH | 30.06.2023 | <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 21.06.2023. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft</p>   | <p>Kenntnisnahme.</p>                       |

| Nr. | Behörde   | Datum      | Inhalt der Stellungnahmen   | Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung   |
|-----|---|------------|---|---|
|     |   |            | <p>über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p><b>Bitte beachten Sie:</b><br/>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordination/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>  | <p>Kenntnisnahme.</p>   |
| 11. | <p><b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b></p> | 22.06.2023 | <p>Zu o.g. Bebauungsplan erhalte ich die ich die Stellungnahme vom 04.01.2023 weiterhin aufrecht.</p> <p><b><u>Hinweis der Fernleitungsbetriebsgesellschaft:</u></b><br/>Die Belange der NATO-Pipeline sind nicht betroffen.</p> <p>Ein Versand in Papierform erfolgt nicht. Sollten Sie dennoch eine Ausfertigung in Papierform benötigen, bitte ich um kurze Information.</p> <p>Gerne können Sie Ihre Unterlagen auch per Mail oder in anderer digitaler Form (CD / Internetlink) senden.</p> <p><b><u>Allgemeiner Hinweis:</u></b><br/>Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail/Interlink) bereitzustellen und an den Organisationsbriefkasten BAIUDBwToeB@bundeswehr.org zu senden. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick).<br/>Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> |

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

| Nr. | Behörde  | Datum                        | Inhalt der Stellungnahmen  | Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung |
|-----|--|------------------------------|--|---|
|     |  | Stellungnahme vom 04.01.2023 | Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.  | Kenntnisnahme.                              |
| 12. | <b>Industrie- und Handelskammer</b><br>Heilbronn-Franken | 11.07.2023                   | Wir bestätigen den Eingang Ihrer E-Mail vom 21. Juni 2023 sowie den Erhalt der Planunterlagen. Unter Bezugnahme auf diese E-Mail wird mitgeteilt, dass seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken bestehen.  | Kenntnisnahme.                              |
| 13. | <b>Stadt Brackenheim</b>                                 | 10.07.2023                   | Mit Ihrem Schreiben vom 21. Juni 2023 haben Sie uns im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme zum Planentwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Östliche Stuttgarter Straße“, in Lauffen a.N. gebeten.<br><br>Von Seiten der Stadt Brackenheim bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan. Belange der Stadt Brackenheim werden nicht berührt.<br>Wir wünschen dem Verfahren einen guten Verlauf. | Kenntnisnahme.                              |
| 14. | <b>Gemeinde Ilsfeld</b>                                  | 21.06.2023                   | Über den Beschluss des Gemeinderates vom 24.05.2023 in Lauffen a.N. , über den Bebauungsplan „Östliche Stuttgarter Straße,, sieht die Gemeinde Ilsfeld keine Bedenken.   | Kenntnisnahme.                              |
| 15. | <b>Gemeinde Nordheim</b>                                 | 21.06.2023                   | Vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren „Östliche Stuttgarter Straße“ in Lauffen a.N.<br>Die Gemeinde Nordheim hat zum Bebauungsplanvorentwurf keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir wünschen dem Verfahren einen guten Verlauf.  | Kenntnisnahme.                              |

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung:

| Nr. | Name     | Datum      | Inhalt der Stellungnahmen  | Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung   |
|-----|----------|------------|--|---|
| 16. | Bürger 1 | 29.06.2023 | <p>Vielen Dank für die Informationen zum Bebauungsplan „Östliche Stuttgarter Straße“. Gerne möchten wir dazu Stellung nehmen.</p> <p>Die Intention der Stadt, durch die Planung sog. Fremdwerbbeanlagen auszuschließen, wird von uns ausdrücklich unterstützt.</p> <p>Wir sind ein Betrieb mit Schwerpunkt Rebenveredelung (Vergleich mit einem Gartenbaubetrieb Fachrichtung Baumschule) und Weinbau, des weiteren betreiben wir einen Handelsbetrieb für Reben und Bedarfsartikel. Unsere Betriebsstätte befindet sich in der Friedenstraße 8 - 12.</p> <p>Durch die geplante Bebauungsplanänderung sehen wir uns in unseren Entwicklungsmöglichkeiten nicht ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Auszug aus Ihrem Entwurf:<br/>Ausnahmsweise können nach § 1 Abs. 5 und § 5a Abs.3 BauNVO zugelassen werden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohngebäude</li> <li>• Gartenbaubetriebe</li> </ul> <p>Diese Passage sehen wir als extremen Eingriff in unsere weiteren Entwicklungsmöglichkeiten für uns und/oder unsere Nachfolger. Auch im Zuge von Hofübergabe oder Veräußerung müssen die Betriebe ihren Bestandsschutz behalten. Es dürfen keine Nachteile aus der geplanten Bebauung in Bezug auf die Entwicklung folgen.</p> <p>Ggf. kann hier im Bebauungsplan entsprechend für die bestehenden Betriebe eine Ausnahmeregelung mit Bezug auf die Betriebsentwicklung geschaffen werden.</p> <p>Nur so ist eine Entwicklung möglich, ohne Konflikt mit der entstehenden Wohnbebauung entstehen zu lassen.</p> <p>Wir bitten um eine Stellungnahme Ihrerseits bis zum 15.</p> | <p>Der Bereich des genannten Betriebes wurde im weiteren Verfahren aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen und ist von den Festsetzungen somit nicht mehr betroffen.</p> |



| Nr. | Name | Datum | Inhalt der Stellungnahmen   | Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung |
|-----|------|-------|---|---|
|     |      |       | Juli 2023<br><br>Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. |   |